

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 139/99

Wien, 1999 04 30

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Betr.: Steuerreformgesetz 2000 - Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 9. April 1999, GZ. 14 0403/1-IV/14/99, gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000 folgende Stellungnahme ab:

1. Grundsätzlich ist das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz mit dem Entwurf einverstanden, insbesondere, da die Absenkung des Einkommen(Lohnsteuer) tarifs bewirkt, daß die inzwischen eingetretenen, mit der Geldentwertung verbundenen Belastungseffekte für den Steuerzahler nicht unwesentlich gemildert werden und die Neugestaltung des Tarifs eine gleichmäßig verlaufende Entlastung für die Steuerzahler bewirkt.
2. Allerdings muß im Zusammenhang mit der steuerlichen Entlastung von Seiten der Katholischen Kirche die Forderung gestellt werden, in diese Entlastung auch das Sonderausgabenpauschale für den Kirchenbeitrag, also für Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften miteinzubeziehen.

Wenn die Senkung des Einkommensteuertarifes (Lohnsteuertarifes) damit begründet wird, daß damit Belastungseffekte gemildert werden sollen, welche durch die Geldentwertung und die damit verbundene Erhöhung der Einkommen eingetreten sind, so trifft dies jedenfalls auch auf das Sonderausgabenpauschale für die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zu.

Wurde doch letztmals 1988 das Sonderausgabenpauschale im Sinne § 18 Absatz 1 Ziffer 5 EStG 1988 vor nunmehr elf Jahren, mit Inkrafttreten der Steuerreform 2000 zwölf Jahren, angehoben, und zwar damals von ATS 800,-- auf ATS 1.000,--.

Inzwischen ist der Verbraucherpreisindex um mehr als 30 % angestiegen (Jahresdurchschnitt 1988 103,4, Stand März 1999 134,2), sodaß zumindest eine Anhebung des Sonderausgabenpauschales um ATS 300,-- auf ATS 1.300,-- allein aus der Geldentwertung gerechtfertigt erscheint.

- 2 -

Dazu kommt, daß sich in diesem Zeitraum durch nationale und internationale Ereignisse die Verpflichtungen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, hiebei insbesondere der Katholischen Kirche, in ihrem Einsatz für die Menschen und die Gesellschaft wesentlich erhöht haben, was die Finanzen der kirchlichen Rechtsträger nicht unwesentlich höher belastet.

Einerseits hat sich der Einsatz der Katholischen Kirche im sozialen Bereich und im karitativen Bereich wesentlich verstärkt, insbesondere durch die Ereignisse auf dem Balkan, welcher wesentlich erhöhte Anstrengungen der Kirchen und Religionsgesellschaften insbesondere was die Flüchtlingswellen betroffen hat und betrifft, anbelangt, andererseits ist auch im Inland durch die teilweise sich verschärfende Lage insbesondere am Arbeitsmarkt ein erhöhter Einsatz der Katholischen Kirche in ihrem sozialen Wirken zu verzeichnen gewesen, welcher sich natürlich auch auf die Budgets der kirchlichen Einrichtungen auswirkt.

Aber auch die Aufwendungen für die Denkmalpflege, insbesondere von Seiten der Katholischen Kirche, sind nicht unbeträchtlich gestiegen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß die Förderung der öffentlichen Hand für den Denkmalschutz durch den Sparkurs der Bundesregierung in den letzten Jahren um ca. 25 % gesunken sind, was sich in erster Linie auf die Katholische Kirche als Eigentümer der meisten Baudenkmäler auswirkt, andererseits haben die Umwelteinflüsse der letzten Jahrzehnte, wie bekannt, dazu beigetragen, daß sich der Aufwand wesentlich erhöht hat.

Da eine Anhebung des Sonderausgabenpauschales für Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften einerseits die Steuerzahler entlastet, andererseits aber auch die Zahlungsmoral nicht unwesentlich positiv beeinflusst, wird seitens der Katholischen Kirche **dringend beantragt**, eine entsprechende Erhöhung des Sonderausgabenpauschales vorzunehmen.

Von Seiten der Katholischen Kirche wurde mehrfach die Forderung erhoben, die Kirchenbeiträge in voller Höhe steuerlich absetzbar zu machen. Dabei wurde einerseits auf die Rechtslage in anderen EU-Staaten, aber auch in den USA, verwiesen, andererseits darauf, daß auch die Gewerkschaftsbeiträge in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden. Dabei ist der Katholischen Kirche bewußt, daß Gewerkschaftsbeiträge als Werbungskosten, Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben behandelt werden.

Sollte die Katholische Kirche mit ihrer Forderung nach völliger Freistellung des gesamten Kirchenbeitrages nicht durchdringen, wird zumindest dringend erwartet, daß das Sonderausgabenpauschale auf eine Höhe von mindestens ATS 1.300,-- angehoben wird.

Es wird **dringend ersucht**, bei der Beratung dieser Forderung zu berücksichtigen, daß die Katholische Kirche in ihren Tätigkeiten sowohl im Sozialwesen, in der Denkmalerhaltung, aber auch im Privatschulwesen durch ihre umfangreichen Aktivitäten die Budgets der öffentlichen Hand nicht unwesentlich entlastet.

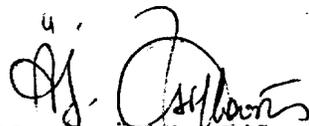
Eine Fortführung der Aktivitäten ist aber nur möglich, wenn die Mitglieder der Katholischen Kirche durch die Zahlung ihres Beitrages diese Tätigkeiten ermöglichen.

- 3 -

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt daher der Erwartung Ausdruck, daß anläßlich der Steuerreform 2000 ihre Forderung Berücksichtigung findet.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen zugleich an den Präsidenten des Nationalrates.




(Mag. Dr. Agidius Zsifkovics)
Sekretär
der Bischofskonferenz